

Richtplan-Anpassung 2023

Neue Materialabbau- und Deponiestandorte



~~15. Mai 2023~~ 26. August 2024





Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Zusammenfassung	4
2	Grundlagen	5
3	Deponietypen gemäss VVEA	5
4	Prüfkriterien	5
5	Neue Standorte	8
5.1	Deponiestandort Billenberg, St.Gallen	9
5.2	Materialabbau- und Deponiestandort Sonnenberg, Lütisburg	13
6	Antrag zuhanden der Regierung	15

Titelbild: Aufbau der Randabdichtung auf dem Schlackenkompartiment der Deponie Buchserberg (VFA Buchs) / Quelle: Magnus Hälg, Mai 2021



1 Einführung und Zusammenfassung

Die Ablagerungsmengen lagen im Jahr 2021 sowohl beim unverschmutzten Aushubmaterial wie auch beim Material des Typs B deutlich unter den Mengen des Vorjahres. Auch wenn dies zu einer leichten Entspannung geführt hat, gibt es mittlerweile Regionen, in welchen keine regionale Entsorgung von Bauabfällen mehr möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass eine beträchtliche Menge an Material in ausserkantonalen Anlagen entsorgt wurde. Zudem nimmt das zur Verfügung stehende Auffüllvolumen immer noch rasant ab, währenddessen im Jahr 2022 nur gerade mal eine sehr kleine Deponie neu den Betrieb aufnehmen konnte. Aus diesen Gründen müssen die geplanten Deponien insbesondere des Typs B weiter vorangetrieben und möglichst rasch in Betrieb genommen werden.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung 2023 wird die fertiggestellte Wegleitung Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Zusätzlich sollen zwei neue Deponie- und Abbaustandorte in den Richtplan aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um einen Deponiestandort Typ A und B sowie einen kombinierten Materialabbau- und Deponiestandort Typ B. Beim Abbau- und Deponiestandort Nassenfeld Süd wurde der Sondernutzungsplan mittlerweile genehmigt, weshalb der Standort nicht mehr im Richtplan aufgeführt wird.

Es wurde zeitgleich zur verwaltungsinternen Ämterkonsultation auch die Anhörung der Standortgemeinden und -regionen durchgeführt. Dadurch wird der Pflicht zur Zusammenarbeit gemäss Art. 34 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG) zwischen dem Kanton und den beteiligten Gemeinden und Regionen Rechnung getragen. Die entsprechenden Stellungnahmen werden im vorliegenden Grundlagenbericht abgehandelt.

Im Grundlagenbericht werden zudem neu ungefähre Planungssperimeter im Kartenausschnitt abgebildet. Es handelt sich dabei um diejenigen Perimeter, welche durch die Antragstellenden dem Kanton eingereicht wurden.



2 Grundlagen

- Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Umwelt sowie Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:
Wegleitung 2022 «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen» (Mai 2023)

3 Deponietypen gemäss VVEA

Die Deponien werden gemäss Art. 35 VVEA in folgende fünf 5 Typen unterteilt:

- Deponie Typ A, vormals Inertstoffdeponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial
- Deponie Typ B, vormals Inertstoffdeponie
- Deponie Typ C, vormals Reststoffdeponie
- Deponie Typ D, vormals Schlackenkompartiment der Reaktordeponie
- Deponie Typ E, vormals Reaktordeponie

Bezüglich Ablagerungsmaterial gelten die Vorgaben gemäss Anhang 5 der VVEA. Der Sondertyp A* ist ausschliesslich für Material aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen vorgesehen, wobei der Deponiebetrieb jeweils nur im Bedarfsfall kurzzeitig aufgenommen werden darf (kein permanenter Betrieb).

4 Prüfkriterien

Die Aufnahme von Deponiestandorten in den Richtplan richtet sich nach dem Verfahren der Wegleitung für neue Standorte und dem Kriterienkatalog 2016. Demnach ist durch eine Grobbeurteilung aufzuzeigen, dass sich der Standort für eine Deponie grundsätzlich eignet.

Standorteignung

Für die Aufnahme in den Richtplan ist eine Eignungsprüfung des Standortes durchzuführen. Die massgebenden Kriterien und deren Anwendung sind in der Wegleitung und dem Kriterienkatalog beschrieben.

Die Überprüfung der Standorteignung erfolgt unter Berücksichtigung des eingereichten Perimeters gemäss dem nachfolgenden Kriterienkatalog federführend durch das Amt für Umwelt (AFU) unter Einbezug der betroffenen Fachstellen und Ämter. Unter Punkt 5.1 und 5.2 dieses Berichts (Eignung der einzelnen Standorte) sind nur konkrete Konfliktpunkte und an den Perimeter direkt angrenzende Flächen, die von einem Prüfkriterium tangiert werden, aufgeführt.

Kriterienkatalog

Im Rahmen der Vorabklärung wird bei jedem Standort überprüft, ob kein Ausschlusskriterium gemäss Wegleitung 2016 tangiert wird.



Folgende Prüfkriterien werden bei der Eignungsprüfung beurteilt:

Bundesinventare

- BLN-Gebiete (Beurteilung Beeinträchtigung der Schutzziele)
- Schützenswerte Ortsbilder (ISOS) von nationaler Bedeutung
- Eidgenössische Jagdbanngebiete (Beurteilung Beeinträchtigung der Schutzziele)
- Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Kantonale Inventare

(rechtskräftige Abgrenzungen gemäss kommunaler Schutzverordnung)

- Flachmoore von regionaler Bedeutung
- Trockenwiesen und -weiden von regionaler Bedeutung
- Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung
- Lebensräume Gewässer
- Auengebiete von regionaler Bedeutung
- Lebensräume bedrohter Arten (Kern- und Schongebiete)
- Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung
- Landschaftsschutzgebiete
- Geotope

Schutzgebiete von lokaler Bedeutung

(rechtskräftige Abgrenzungen gemäss kommunaler Schutzverordnung)

- Flachmoore von lokaler Bedeutung
- Trockenwiesen und -weiden von lokaler Bedeutung
- Amphibienlaichgebiete von lokaler Bedeutung
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Landschaftsschutzgebiete von lokaler Bedeutung
- Weitere Schutzobjekte von lokaler Bedeutung gemäss kommunaler Schutzverordnung (Linien, Flächen, Symbole)

Richtplanung

- Bauzonen
- Siedlungen
- Fruchtfolgeflächen
- Natur und Landschaft
- Verkehr
- Versorgung und Entsorgung

Wald

- Bestandeskarte Wald
- Waldreservate mit Vertrag
- Altholzinseln mit Vertrag
- Wald mit spezieller Funktion Naturschutz
- Geschützte Waldgesellschaften nach NHG
- Schutzobjekte Wald
- Schutzwald



Gewässernetz

- GN10 Unterirdischer Verlauf
- Gewässerabschnitt 1:10'000 (GN10)

Wasserfassungen

- Grundwasserinventar
- Oberflächengewässerfassungen

Lärmschutz (Erschliessung)

- Bauzonen
- Weiler

Naturgefahren

- Ereigniskarte Umhüllende
- Ereigniskarte Flächen

Weitere Prüfpunkte

- Sachplan Militär
- Störfallvorsorge
- Raumplanerische Verträglichkeit



5 Neue Standorte

Die im Grundlagenbericht abgebildeten Planungsperimeter wurden durch die Antragstellenden dem Kanton eingereicht. Sie sind stufengerecht meist erst rudimentär abgeklärt und stellen nur eine allfällige Variante dar. Die Ausdehnung und Lage der Perimeter sind weder definitiv noch haben sie eine rechtliche Gültigkeit.

Die festgestellten Konflikte mit den Prüfkriterien beziehen sich auf die vorliegenden Perimeter. Liegen dabei schwerwiegende Konflikte vor, müssen diese entsprechend im Rahmen der Detailplanung angepasst werden. Die in den Tabellen vorgeschlagenen Massnahmen beziehen sich jeweils nur auf den entsprechenden Konflikt, wobei es möglich ist, dass diese aufgrund anderer Konflikte nicht anwendbar sind. Grenzt ein Perimeter direkt an eine von einem Prüfkriterium betroffene Fläche, wird dieses Kriterium vorsorglich aufgeführt, obwohl es bei der Einhaltung des vorgeschlagenen Perimeters zu keinem direkten Konflikt führen wird.



5.1 Deponiestandort Billenberg, St.Gallen

Abfallplanungsregion	St.Gallen-Rorschach
Gemeinde	St.Gallen
Gebietsbezeichnung	Billenberg
Fläche	rund 230'000 m ²
Schwerpunktskoordinaten	2'741'800 / 1'253'000
Volumen	1,8 bis 2,3 Mio. m ³
Deponie Typ	A/B

Das Deponievolumen liegt über dem Schwellenwert zur Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung, weshalb ein kantonaler Sondernutzungsplan zur Anwendung kommt.

Die Stadt St.Gallen (Gesuchstellerin) hat als Standortgemeinde im Rahmen der Vernehmlassung keine Stellungnahme abgegeben. Die AGGLO St.Gallen-Bodensee verzichtete mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 auf eine Stellungnahme.

Ausschlusskriterien

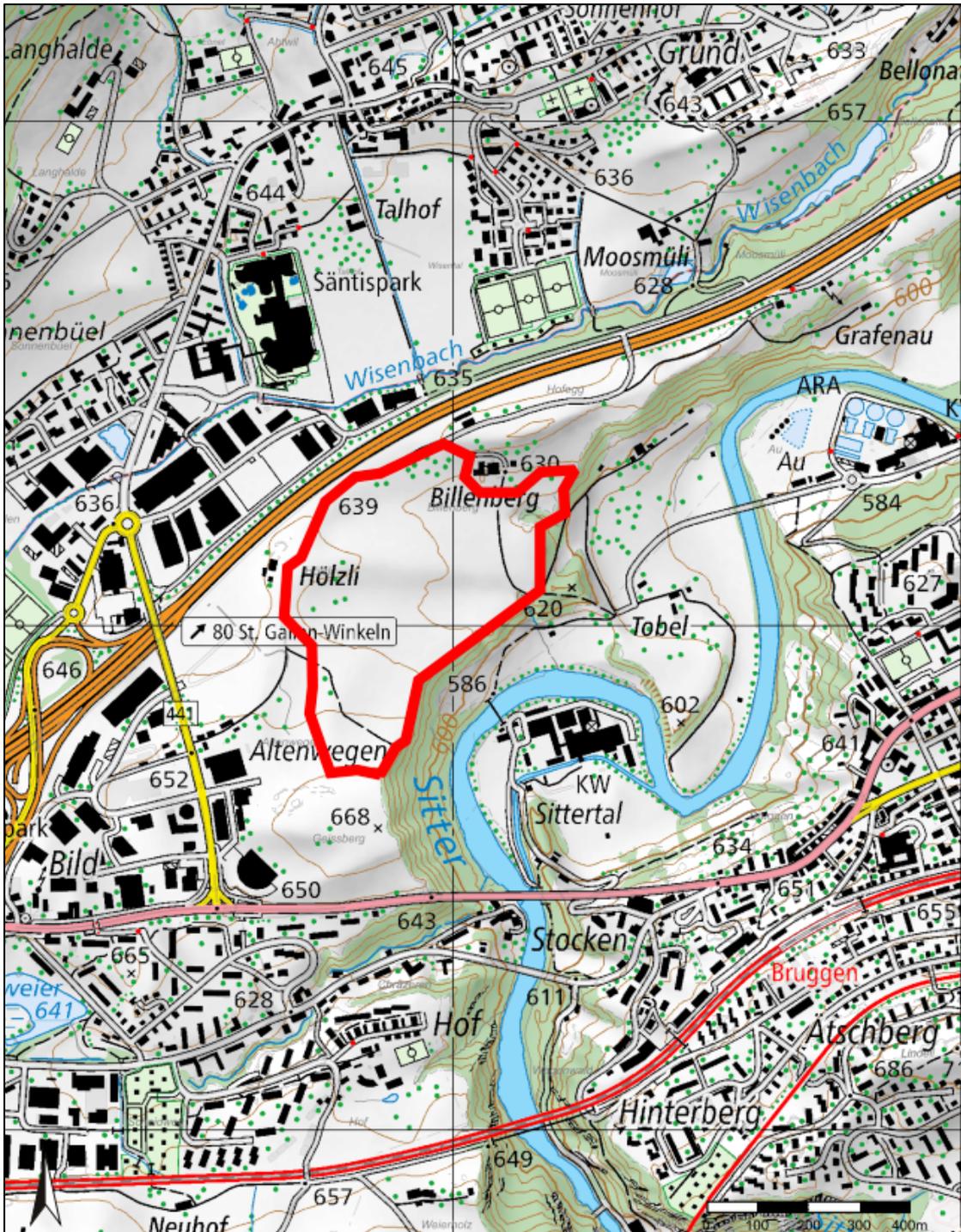
Durch den für den Richtplaneintrag vorgesehenen Standort werden keine Konflikte mit den Ausschlusskriterien geschaffen.

Prüfkriterien

Sachbereich	Konflikt	Eignung	Massnahmen	Bemerkungen
Bundesinventare				
Wildtierkorridore von über-regionaler Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Die Durchgängigkeit für Wildtiere soll durch einen geeigneten Deponiebetrieb gewährleistet werden.	Der Deponieperimeter betrifft den Wildtierkorridor AR01-SG20 Gaiserwald.
Schutzgebiete von lokaler Bedeutung				
Landschaftsschutzgebiete von lokaler Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Im Rahmen der Detailprojektierung ist auf das Schutzgebiet Rücksicht zu nehmen und der Perimeter ist ausserhalb zu planen.	Der Deponieperimeter liegt teilweise im Schutzgebiet Sitter- und Wattbachlandschaft.
Richtplanung				
Bauzonen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Das Deponieprojekt hat auf die kommunale und kantonale Planung Rücksicht zu nehmen. Die Bebaubarkeit des Typ B-Kompartiments (Unversehrtheit der technischen Barriere /Entwässerungsbauwerke) ist im Rahmen der Detailplanung nachzuweisen.	Teilweise liegt der Deponieperimeter im übrigen Gemeindegebiet und/oder im Gebiet des wirtschaftlichen Schwerpunkts Piccardstrasse/ Altenwegen.
Fruchtfolgefleichen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Der Boden muss nach der Rekultivierung wieder Fruchtfolgefleichenqualität aufweisen.	Rund 6 ha Fruchtfolgefleichen liegen im Bereich des Deponieperimeters.



<i>Sachbereich</i>	<i>Konflikt</i>	<i>Eignung</i>	<i>Massnahmen</i>	<i>Bemerkungen</i>
Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Durchgängigkeit ist während dem Deponiebetrieb zu gewährleisten.	Durch den Deponieperimeter führt ein lokaler Wanderweg.
Wald				
Bestandeskarte	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Eine Rodung mit anschließender Aufforstung ist auszuführen.	Der Deponieperimeter grenzt teilweise an Wald. Gegen Osten sind zwei Waldtobel inkl. Gewässer betroffen.
Schutzwald	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Eine Rodung mit anschließender Aufforstung ist auszuführen.	Ein betroffenes Tobel ist als Wald mit Schutzfunktion bezeichnet.
Gewässernetz				
unterirdischer Verlauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Die Offenlegung der Gewässer ist gesetzlich vorgeschrieben.	Die eingedolten Gewässer mit den Routennummern 60046 und 21182 liegen im Deponieperimeter.
Wasserfassungen				
Grundwasserinventar	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Der Flurabstand von 2 m zum natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel muss eingehalten werden. Das Typ B-Kompartiment muss mit einer technischen Barriere versehen werden.	Der Deponieperimeter liegt teilweise im Gewässerschutzbereich A _u .
Weitere Prüfpunkte				
Raumplanerische Verträglichkeit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Die Anpassung des Perimeters ist notwendig.	Für den Geissbergbach liegt ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan zur Festlegung des Gewässerraums vor.



Auszug aus dem Geoportal Landeskarte mit Bezeichnung des Deponiestandorts Billenberg in St.Gallen gemäss Antrag (kein definitiver Deponieperimeter).



Zusammenfassung Standort Billenberg St.Gallen

Beim Standort Billenberg liegen diverse Konflikte vor, welche im Rahmen der Detailprojektierung zu beachten sind. Der Standort soll trotzdem bereits als **Festsetzung** im Richtplan eingetragen werden, da er grundsätzlich geeignet ist, die Lösung der Konfliktpunkte aber erst bei der Detailprojektierung im Rahmen des Deponieprojekts angegangen werden kann.

Voraussichtlich werden bereichsweise Anpassungen des Deponieperimeters notwendig. Dies betrifft insbesondere Flächen, welche das Landschaftsschutzgebiet tangieren. Die Ablagerung von Abfällen ist gemäss Art. 11 der Schutzverordnung Sitter- und Wattbachlandschaft verboten. Durch die Perimeteranpassung werden vermutlich auch andere Konfliktpunkte zusätzlich eliminiert.

Der Konflikt mit dem Wildtierkorridor kann durch folgende Massnahmen minimiert werden:

- Keine Einzäunung, welche den Zugang für Wildtiere verhindert
- Keine Beleuchtung der Deponie während der Nacht
- Begrünung oder leichte Bepflanzung der Deponieränder
- Rasche Rekultivierung von abgeschlossenen Deponieflächen
- Zufahrt über bestehende Strassen

Die Lage des B-Kompartiments ist mit dem zukünftigen Baugebiet (übriges Gemeindegebiet/wirtschaftlicher Schwerpunkt) abzustimmen bzw. die Unversehrtheit der technischen Barriere/Entwässerungsbauwerke muss für eine nachfolgende Überbauung im Voraus belegt werden.

Bei den Planungsarbeiten ist mit einem Bodenschutzkonzept aufzuzeigen, wie mit den Fruchtfolgeflächen im Projektperimeter umgegangen wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen nach erfolgter Rekultivierung wieder Fruchtfolgeflächen-Qualität aufweisen. Der Projektperimeter ist zu begründen (Interessensabwägung) und gegebenenfalls anzupassen.

Der Wanderweg soll während dem ganzen Deponiebetrieb begehbar bleiben. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden muss jederzeit gewährleistet sein.

Die am Standort bestehenden Waldflächen müssen entweder geschont oder gerodet und adäquat wieder aufgeforstet werden.

Der Standort Billenberg liegt teilweise im Randbereich des Gewässerschutzbereichs A_u. Deponien vom Typ B sind im Randbereich des Gewässerschutzbereiches A_u mit einer Ergänzung des Untergrundes in Form einer technischen Barriere zulässig.

Dadurch, dass Eingriffe ins Gewässer notwendig sind, dürfte ausschliesslich unbelastetes Material (Typ A) deponiert werden. Soll jedoch wie vorgesehen auch Material des Typs B deponiert werden, muss eine räumliche Entflechtung der geplanten Deponiekompartimente und dem Verlauf der Gewässer geprüft werden. Die Anforderungen gemäss Art. 37 Abs. 2 GSchG sind dabei zu berücksichtigen.



5.2 Materialabbau- und Deponiestandort Sonnenberg, Lütisburg

Abfallplanungsregion	Wil-Toggenburg
Gemeinde	Lütisburg
Gebietsbezeichnung	Sonnenberg
Fläche	Rund 67'000 m ²
Schwerpunktskoordinaten	2'724'250 / 1'252'810
Volumen	Abbauvolumen: 350'000 m ³
Volumen	350'000 m ³
Deponie Typ	B

Das Abbauvolumen liegt über dem Schwellenwert zur Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung, weshalb ein kantonaler Sondernutzungsplan zur Anwendung kommt.

Stellungnahme Gemeinden und Regionen

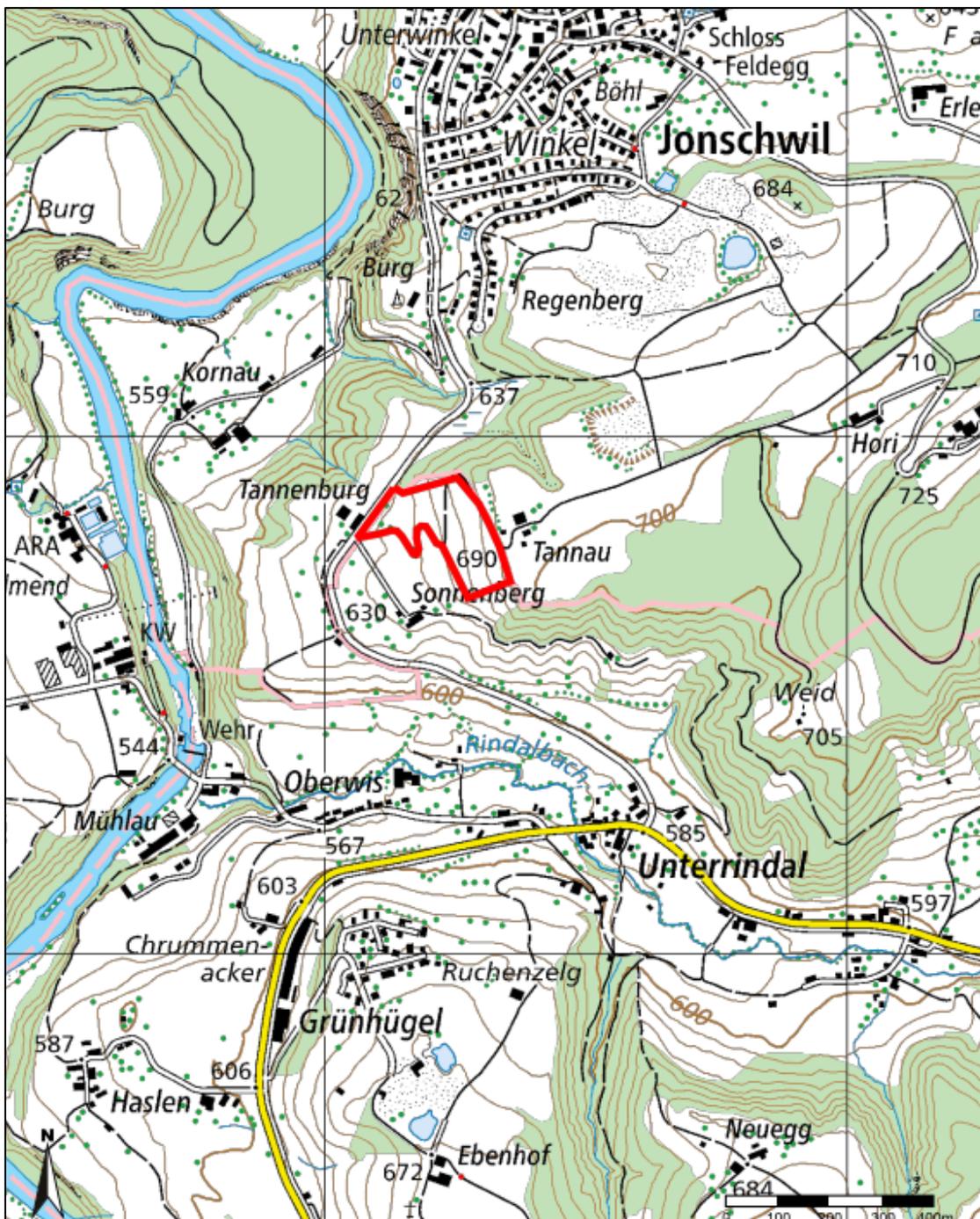
Gemäss der Stellungnahme vom 29. September 2023 hat die Gemeinde Lütisburg keine Einwände gegen den Materialabbau- und Deponiestandort Sonnenberg und stimmt deshalb der Richtplananpassung zu. Die Regio Wil hat hingegen Bedenken in Bezug auf die Verkehrssicherheit. Zudem verlangt sie die Kontaktaufnahme des Antragsstellers mit der Gemeinde Jonschwil, welche vom Verkehr ebenfalls massgeblich betroffen wäre. Die Nachbarregion Toggenburg erachtet den Standort als sinnvoll und unterstützt die Aufnahme in den kantonalen Richtplan.

Ausschlusskriterien

Durch den für den Richtplaneintrag vorgesehenen Standort werden keine Konflikte mit den Ausschlusskriterien geschaffen.

Prüfkriterien

Sachbereich	Konflikt	Eignung	Massnahmen	Bemerkungen
Lärmschutz (Erschliessung)				
Bauzonen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	ja	Keine Massnahmen notwendig, da der Abbau- und Deponiestandort der regionalen Ver- und Entsorgung dient.	Der Deponieperimeter liegt rund 8 km von den nächsten Autobahnanschlüssen entfernt.



Auszug aus dem Geoportal Landeskarte mit Bezeichnung des neuen Abbaustandorts/Deponie Typ B Sonnenberg in Lütisburg gemäss Antrag (kein definitiver Deponieperimeter).

Zusammenfassung Standort Sonnenberg

Beim Standort Sonnenberg in Lütisburg liegen keine Konflikte mit den Prüfkriterien vor, womit der Standort als sehr gut geeignet beurteilt wird. Aufgrund der kritischen Rückmeldung der Region betreffend Verkehrssicherheit wird der Standort vorerst als Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen.



6 Antrag zuhanden der Regierung

Die Standorte Billenberg in St.Gallen und Sonnenberg in Lütisburg sind als zukünftige Deponie- bzw. Materialabbaustandorte mit dem Koordinationsstand Festsetzung (Billenberg) und Zwischenergebnis (Sonnenberg) in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Der Standort Nassenfeld Süd ist aus dem Richtplan zu entfernen, da der Sondernutzungsplan mittlerweile genehmigt ist.